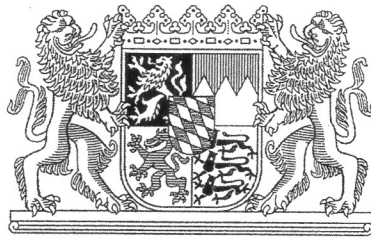


M 19 S 23.50039



Bayerisches Verwaltungsgericht München

In der Verwaltungsstreitsache

2

ereich
lughafen

- Antragsteller -

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Dr. Franz Bethäuser
Aidenbachstr. 217, 81479 München

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**

Referat 620, AS München,
Streitfeldstr. 39, 81673 München,
9879557 - 475

- Antragsgegnerin -

wegen

Vollzugs des Asylgesetzes (AsylG)

hier: Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 19. Kammer,
durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Kluge als Einzelrichterin

ohne mündliche Verhandlung

am 17. März 2023

folgenden

Beschluss:

- I. Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers vom 23. Januar 2023 gegen die in Nummer 3 des Bescheids vom 17. Januar 2023 verfügte Abschiebungsanordnung wird angeordnet.
- II. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.

Gründe:

I.

- 1 Der Antragsteller begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen die im Bescheid der Antragsgegnerin vom 17. Januar 2023 angeordnete Abschiebung nach Zypern.
- 2 Der seinen Ausweispapieren zufolge am 27. November 2002 in Idlib geborene Antragsteller ist syrischer Staatsangehöriger. Den in der Behördenakte befindlichen Flugtickets zufolge, erreichte der Antragsteller mit einem Flug von Larnaca (Zypern) kommend (Boarding Time am 12.12.2022 um 16:50 Uhr) auf dem Luftweg den Flughafen München und am 13. Dezember 2022 wäre für 14:24 Uhr ein Weiterflug nach Belgrad vorgesehen.
- 3 Der Transitbescheinigung der Bundespolizeiinspektion Flughafen München I vom 13. Dezember 2022, 8 Uhr zufolge (Bl. 31 BA) wurde dem Antragsteller der Aufenthalt im internationalen Transitbereich während der grenzpolizeilichen Sachbearbeitung gestattet.
- 4 Der Antragsteller äußerte am 13. Dezember 2022 um 16:45 Uhr ein Asylgesuch gegenüber der Bundespolizeiinspektion Flughafen München II, von dem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) durch behördliche Mitteilung am gleichen Tag Kenntnis erlangte. Am 16. Dezember 2022 stellte der Antragsteller einen förmlichen Asylantrag.

- 5 Dem Bericht der Bundespolizei Flughafen München II vom 13. Dezember 2022 zufolge, habe der Antragsteller einen gültigen syrischen Reisepass vorgelegt. Einen zypriotischen Aufenthaltstitel habe er im Flughafen auf der Toilette runtergespült. Bei einer Nachschau seien keine Dokumente gefunden worden. Auf der Wache Nord sei entschieden worden, dass es sich um einen Dublin-III-Fall gemäß Art. 12 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin-III-VO) handele. Seine Einreise sei gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 AsylG verweigert worden. Der Antragsteller habe zugestimmt, freiwillig im Transitbereich des Flughafens zu verbleiben.
- 6 Die eingeleiteten Eurodac-Recherchen des Bundesamts vom 13. und 16. Dezember 2022 haben keinen Treffer ergeben (Bl. 4, 94 BA). Ebenso blieben die nationale Visaabfrage und die europäische VIS-Abfrage ergebnislos (Bl. 37 BA).
- 7 Das Bundesamt stellte am 14. Dezember 2022 unter Berufung auf „based on evidence“ (= auf Beweisen basierend) und eine vermutete Zuständigkeit Zyperns nach Art. 18 Abs. 1 lit. b oder lit. d Dublin-III-VO sowie dem Verweis auf eine im Flughafenverfahren dringend erbetene Antwort ein Aufnahmegesuch an die zypriotischen Behörden, die dessen Empfang mit E-Mail vom gleichen Tag bestätigten. Eine Reaktion Zyperns erfolgte auch nach Erinnerungsschreiben des Bundesamts vom 29. Dezember 2022 und 4. Januar 2023 (Bl. 121 BA) nicht.
- 8 Die Bundespolizeiinspektion München beantragte am 9. Januar 2023 beim Amtsgericht Erding die Entscheidung über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung. Hiernach habe die Luftfahrtgesellschaft mitgeteilt, dass ein zypriotischer Aufenthaltstitel (gültig vom 9.11.2021 bis 9.11.2023) vorgelegt worden sei. Daher lägen Anhaltspunkte für eine Zuständigkeit Zyperns nach Art. 12 Abs. 1 Dublin-III-VO vor. Daraufhin ordnete das Amtsgericht Erding mit Beschluss vom 11. Januar 2023 im

Wege der einstweiligen Anordnung Haft zur Sicherung der Abreise (Flughafengewahrsam) an. Mit Beschluss vom 25. Januar 2023 hob das Amtsgericht Erding seinen Beschluss vom 11. Januar 2023 auf und ordnete die unverzügliche Entlassung des Betroffenen aus der Einrichtung an.

9 In den persönlichen Gesprächen zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats und zur Klärung der Zulässigkeit des gestellten Asylantrags und zur Zulässigkeit des Asylantrags am 16. Dezember 2022 gab der Antragsteller gegenüber dem Bundesamt an, in Zypern vor zwei Jahren einen Aufenthaltstitel erhalten zu haben, der vor einem Jahr verlängert worden sei. Er sei noch 10 Monate gültig. Er habe diesen weggeschmissen. Er könne sich nicht erinnern, wann er Syrien verlassen habe, es sei wohl Anfang 2018 gewesen. In Zypern seien ihm Fingerabdrücke genommen worden, als er dort einen Asylantrag gestellt habe; er habe auf Zypern in Limasol gelebt. In München lebe ein Onkel (Hr. Bassel Khadour) von ihm. Er könne nicht zurück nach Zypern, da er dort ein Verhältnis mit einer verheirateten, syrischen Frau gehabt habe, deren Mann ihn nun mit dem Tod bedrohe. Außerdem hätten die Syrer in Zypern viele Probleme miteinander. Sie kämpften miteinander und die zyprische Polizei greife nicht ein. Er habe deshalb oft seine Adresse ändern müssen und teilweise in seinem Auto gelebt. Als er bei einem syrischen Freund gewohnt habe, der von anderen Syrern bedroht worden sei, sei auch er geschlagen worden. Auch wenn sich manche Syrer gut verhielten und arbeiteten, würden die Zypristen alle Syrer gleich betrachten und ihnen keine Wohnung geben. Im Übrigen habe er sich trotz seines Gehaltes von 900 EUR eine Wohnung nicht leisten können. Das Leben in Zypern sei teuer, die Miete koste 1000-1500 EUR, es sei schwierig Arbeit zu finden, insbesondere eine vom Arbeitsschutzgesetz gedeckte Arbeit. Zudem gäbe es in Zypern in letzter Zeit so viele Flüchtlinge.

10 Mit dem streitgegenständlichen Bescheid vom 17. Januar 2023, zugestellt mittels Empfangsbekanntnis vom gleichen Tag, lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Antragstellers als unzulässig ab (Nr. 1 des Bescheids), stellte das Fehlen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG fest (Nr. 2 des Bescheids),

ordnete die Abschiebung nach Zypern an (Nr. 3 des Bescheids) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 27 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 4 des Bescheids). In den Bescheidsründen wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Anordnung der Abschiebung nach Zypern beruhe auf § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG. Der Asylantrag sei gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG unzulässig, da Zypern aufgrund der Angaben des Antragstellers gemäß Art. 18 Abs. 1 Dublin-III-VO für die Behandlung des Asylantrags zuständig sei und somit von ihr nicht materiell geprüft werde. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 S. 1 AufenthG lägen nicht vor.

11 Am 23. Januar 2023 erhob der Antragsteller durch seinen Prozessbevollmächtigten Klage beim Verwaltungsgericht München Klage (M 19 K 23.50038) und beantragte, den streitgegenständlichen Bescheid vom 17. Januar 2023 aufzuheben und

12 hinsichtlich der Abschiebungsanordnung nach Zypern die aufschiebende Wirkung der Klage gemäß § 80 Abs. 5 VwGO anzuordnen.

13 Zur Begründung trug er im Wesentlichen vor, dass das Bundesamt es im Bescheid nicht habe offenlassen dürfen, ob § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG oder § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG gegeben sei. Damit verstoße der Bescheid gegen das Bestimmtheiterfordernis; eine Umdeutung sei mit Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht zulässig. Der Bescheid ginge auf das Vorbringen des Klägers nur unzureichend ein. Es sei nicht einmal ansatzweise eruiert worden, ob der Kläger in Zypern ein Asylverfahren – und mit welchem Ergebnis – durchlaufen habe. Im Übrigen weise das zypriotische Rechtssystem schwerwiegende Mängel auf. Diesbezüglich wird auf verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung (VG München, B.v. 5.5.2014 – 21 S 14.30117; VG Sigmaringen, U.v. 18.7.2022 – 3 K 3246/21; VG München, B.v. 15.12.2022 – 3 S 22.50694) verwiesen.

14 Das Bundesamt legte am 26. Januar 2023 die Behördenakte in digitaler Form vor und beantragte mit Schriftsatz vom 27. Januar 2023,

- 15 den Antrag abzulehnen.
- 16 Auf den richterlichen Hinweis vom 31. Januar 2023, nahm das Bundesamt mit Schreiben vom 9. Februar 2023 Stellung und führte aus, dass das Ersuchen nicht erfolglos verlaufen sei. Die Zustimmung sei durch Fristablauf gemäß Art. 28 Abs. 3 Dublin-III-VO erfolgt. Die Unzulässigkeit des Asylantrages beruhe auch nicht auf § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG. Es sei nicht davon auszugehen, dass dem Antragsteller internationaler Schutz in Zypern gewährt worden sei. Stichhaltige Belege oder Beweismittel hierfür seien nicht ersichtlich. Der Antragsteller habe keine entsprechenden Dokumente vorlegen können. Hiergegen spreche auch der Umstand, dass die zypriotischen Behörden das Übernahmeersuchen nicht ausdrücklich abgelehnt hätten und eine Eurodac-Schutzmarkierung nicht auf eine Schutzberechtigung in Zypern hinweisen könnten. Eine Absicherung sei zudem mittels Reminder erfolgt. Es könne davon ausgegangen werden, dass dem Amtsermittlungsgrundsatz ausreichend Rechnung getragen worden sei und kein Schutzstatus in Zypern bestehe.
- 17 Die vom Prozessbevollmächtigten des Klägers am 1. Februar 2023 mitgeteilte Erledigungserklärung des Eilverfahrens, revidierte dieser nach richterlicher Anfrage vom 13. und 27. Februar 2023 mit Schreiben vom 28. Februar 2023.
- 18 Die Beklagte nahm mit Schriftsatz vom 14. Februar 2023 hinsichtlich der Erledigungserklärung Stellung und trug darüber hinaus im Wesentlichen vor, dass es sich vorliegend nicht um ein Flughafenverfahren gemäß § 18a AsylG, sondern um ein Dublin Verfahren handele. Die Abschiebungsanordnung sei auch rechtmäßig, da das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen in Zypern keine systemischen Schwachstellen aufwiesen. Diesbezüglich wird eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Cottbus (VG Cottbus, B.v. 13.1.2023 – VG 5 L 8/23.A) beigelegt. Aus dem Beschluss des Amtsgerichts Erding vom 25. Januar 2023 hinsichtlich der Haftentlassung ergebe sich nichts anderes.

19 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten sowie die vorgelegten Behördenakten verwiesen.

II.

20 Der Antrag ist erfolgreich. Er ist zulässig, insbesondere wurde er innerhalb der Wochenfrist des § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylG gestellt. Er ist auch begründet.

21 Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO ganz oder teilweise anordnen. Das Gericht trifft dabei eine eigene Ermessensentscheidung, bei der es abzuwägen hat zwischen dem sich aus § 75 AsylG ergebenden öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung und dem Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfes. Wesentliches Element dieser Interessenabwägung ist die Erfolgsaussicht des Hauptsacheverfahrens. Ergibt die im Rahmen des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO allein mögliche, aber auch ausreichende summarische Prüfung, dass die Klage voraussichtlich erfolglos bleiben wird, hat das Interesse des Antragstellers regelmäßig zurückzutreten. Erweist sich der Bescheid bei dieser Prüfung dagegen als rechtswidrig, besteht kein Interesse an dessen sofortiger Vollziehung. Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens als offen zu beurteilen, verbleibt es bei einer allgemeinen Interessenabwägung, bei der jedoch die gesetzgeberische Entscheidung, die aufschiebende Wirkung einer Klage auszuschließen, zu berücksichtigen ist.

22 Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe geht die Interessenabwägung hier im Ergebnis zu Lasten der Antragsgegnerin aus. Die Klage des Antragstellers gegen die Abschiebungsanordnung im streitgegenständlichen Bescheid des Bundesamts wird aller Voraussicht nach Erfolg haben.

- 23 An der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung bestehen bei summarischer Prüfung Zweifel. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist der Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG).
- 24 Die Abschiebungsanordnung findet ihre Rechtsgrundlage in § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG. Nach dieser Vorschrift ordnet das Bundesamt u.a. dann, wenn der Ausländer in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) abgeschoben werden soll, die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Diese Voraussetzungen sind nach summarischer Überprüfung nicht gegeben, da nach den Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats keine Zuständigkeit Zyperns abgeleitet werden kann (nachfolgend unter 1.) und darüber hinaus hinreichende Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen in Zypern systemische Schwachstellen aufweisen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 Dublin III-VO (nachfolgend unter 2.).
- 25 1. Nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 lit. a AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat nach der Dublin-III-VO für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Von einer anderweitigen Zuständigkeit kann anhand der bislang vorliegenden Erkenntnisse jedoch nicht ausgegangen werden.
- 26 Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Dublin-III-VO sieht vor, dass der Asylantrag von dem Mitgliedsstaat geprüft wird, der nach den Kriterien des Kap. III (Art. 7 – Art. 15) der Dublin-III-VO als zuständiger Mitgliedsstaat bestimmt wird. Gemäß Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO finden die Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats in der in diesem Kapitel genannten Rangfolge Anwendung. Mangels Vorliegens eines Zuständigkeitskriteriums nach Art. 7 bis 14 Dublin-III-VO kommt vorliegend Art. 15 Dublin-III-VO (Antragstellung im internationalen Transitbereich eines Flughafens) zum Zuge.

- 27 1.1. Eine Zuständigkeit Zyperns konnte insbesondere nicht aus Art. 12 Dublin-III-VO abgeleitet werden. Hiernach ist ein Mitgliedstaat, der dem Antragsteller einen Aufenthaltstitel oder ein Visum ausgestellt hat, für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig.
- 28 Zwar hat die Flughafenpolizei zunächst noch zurecht Anhaltspunkte dafür gesehen, dass der Antragsteller im Besitz eines Aufenthaltstitels im Sinne des Art. 12 Dublin-III-VO gewesen wäre. Denn zum einen trug der Antragsteller selbst vor, im Besitz eines Aufenthaltstitels Zypern gewesen zu sein, zum anderen habe auch laut der eingeholten Information bei der Flughafengesellschaft ein gültiger Aufenthaltstitel vorgelegen. Diese Vermutung konnte das Bundesamt nachfolgend jedoch nicht erhärten. Sowohl die nationale Visaabfrage als auch die europäische VIS-Abfrage blieben ergebnislos. Dementsprechend wird im Bescheid auch nicht auf eine Zuständigkeit Zyperns nach Art. 12 Dublin-III-VO abgestellt.
- 29 1.2. Auch Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO führt nicht zu einer Zuständigkeit Zyperns und wird nicht von der Antragsgegnerin angeführt. Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO ist derjenige Mitgliedsstaat für die Prüfung des Asylantrages zuständig, über dessen Grenze der Asylbewerber aus einem Drittstaat illegal eingereist ist. Nachdem die eingeleiteten Eurodac-Recherchen des Bundesamts vom 13. und 16. Dezember 2022 (Bl. 4, 94 BA) keine Treffer für Zypern ergeben haben, fehlt es jedoch an den in Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO genannten Beweismittel oder Indizien, die diesbezüglich auf die in Art. 22 Abs. 3 Dublin-III-VO genannte Verordnung verweist. Selbst davon ausgehend, dass der Antragsteller illegal von einem Drittstaat kommend in Zypern einreiste, wäre eine Zuständigkeit Zyperns jedenfalls nach Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Dublin-III-VO beendet, da sie nur bis zu zwölf Monate nach dem Tag des illegalen Grenzübertritts andauert und der Antragsteller bereits in den Jahren 2016 bis 2018 – diesbezüglich trifft der Antragsteller keine klaren Aussagen – Syrien verlassen und nach Zypern eingereist ist.

- 30 1.3. Art. 15 Dublin-III-VO sieht dagegen den Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig, in dessen internationalen Transitbereich eines Flughafens ein Drittstaatsangehöriger einen Asylantrag gestellt hat. Dem Akteninhalt, insbesondere der darin enthaltenen Transitbescheinigung, ist zu entnehmen, dass sich der Antragsteller im Zeitpunkt seiner Antragstellung am 13. Dezember 2022 im Transitbereich des Flughafens München befand. Der Transitbereich ist in Richtung des Mitgliedsstaats erst dann verlassen, wenn die Einreise – nach der Einreisekontrolle – erfolgt ist (BeckOK MigR/Thomann, 14. Ed. 15.1.2023, Dublin III-VO Art. 15 Rn. 2). Davon konnte im Fall des Antragstellers im Zeitpunkt seiner Antragstellung nicht ausgegangen werden.
- 31 Art. 15 Dublin-III-VO stellt im Rahmen der primären Zuständigkeitskriterien des Kapitel III in der Rangfolge die letzte Zuständigkeitsbestimmung dar. Mangels vorrangigere, die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedsstaats begründenden Vorschrift, ist diese hier jedoch einschlägig, sodass die Antragsgegnerin für die Prüfung des Asylantrags zuständig geworden ist.
- 32 1.4. Eine Zuständigkeit Zyperns kann auch nicht aus dem von der Antragsgegnerin im Bescheid allein genannten Art. 18 Abs. 1 Dublin-III-VO abgeleitet werden, da diese Norm nicht zuständigkeitsbegründend ist. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des Art. 18 Abs. 1 Dublin-III-VO, wonach der „nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat“ verpflichtet wird; die Zuständigkeitsfindung ist somit vorgeschaltet zu treffen.
- 33 Soweit die Antragsgegnerin in ihrer Antragsrüge auf die Zustimmungsfiktion Zyperns gemäß Art. 28 Abs. 3 Satz 4 Dublin-III-VO abstellt, ist darauf hinzuweisen, dass Art. 28 Dublin-III-VO den „sekundären Zuständigkeitskriterien“ des Kapitel VI (Art. 20-33 Dublin-III-VO) zuzuordnen ist, die gegenüber den primären Zuständigkeitskriterien des Kapitel III (Art. 7-15 Dublin-III-VO), nachrangig sind. Bei Konflikten zwischen den „primären“ und „sekundären“ Zuständigkeitsregelungen setzen sich im Zweifel aus Gründen des „effet utile“ die grundrechtlich aufgeladenen primären Kriterien durch (Bergmann/Dienelt/Bergmann, 14. Aufl. 2022, AsylG § 29 Rn. 42). Hierfür spricht auch

die Systematik der Dublin-III-VO. Vorliegend handelte es sich auch nicht um ein Wiederaufnahmeverfahren (Art. 23–25 Dublin-III-VO) für das der Europäische Gerichtshof (EuGH, U.v. 2.4.2019 – Rs C-582/17 – <H und R> juris Rn. 58 ff.) entschieden hat, dass ein Zweitantragsstaat (grundsätzlich) die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens nicht zu prüfen hat und von einer strukturell gegebenen vorrangigen Prüfungskompetenz des Erstantragsstaats ausgeht. Im Aufnahmeverfahren kann die Zuständigkeit des untätig bleibenden Mitgliedstaats dagegen nicht allein auf eine fingierte Zustimmung gemäß den sekundären Zuständigkeitskriterien des Art. 22 Abs. 7 oder hier im Haftverfahren Art. 28 Abs. 3 UAbs. 2 Satz 4 Dublin III-VO gestützt werden.

34 2. Selbst wenn man der Argumentation folgte, eine Aufnahmeverpflichtung Zyperns aus Art. 12 Dublin-III-VO, auf Grundlage von Beweismitteln oder Indizien, oder aufgrund einer Zustimmungsfiktion nach Art. 28 Abs. 3 Satz 4 Dublin-III-VO herzuleiten, ist aller Voraussicht nach die Zuständigkeit jedenfalls gemäß Art. 3 Abs. 2 UAbs. 3 Dublin-III-VO auf die Antragsgegnerin übergegangen.

35 Hiernach wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat der zuständige Mitgliedstaat, wenn keine Überstellung „gemäß diesem Absatz“ an einen anderen Mitgliedstaat vorgenommen werden kann. Eine Überstellung darf dann gemäß Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 Dublin-III-VO nicht vorgenommen werden, wenn es sich als unmöglich erweist, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen. Dies ist der Fall, wenn es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in dem zu überstellenden Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen. Hier liegen hinreichende Anhaltspunkte für eine solche Annahme vor.

36 Nach dem Prinzip der normativen Vergewisserung (vgl. BVerfG v. 14.5.1996 – 2 BvR 1938/93, 2 BvR 2315/93 – juris) bzw. dem Prinzip des gegenseitigen Vertrauens (vgl. EuGH v. 21.12.2011 – C-411/10 und C-493/10 – juris) gilt die Vermutung, dass die

Behandlung der Asylbewerber in jedem einzelnen Mitgliedstaat der EU den Vorschriften der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), der Europäischen Konvention für Menschenrechte (EMRK) und der Charta der Grundrechte i.S.v. Art. 6 Abs. 1 EUV entspricht. Allerdings ist diese Vermutung nicht unwiderleglich. Vielmehr obliegt den nationalen Gerichten die Prüfung, ob es im jeweiligen Mitgliedstaat Anhaltspunkte für systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber gibt, welche zu einer Gefahr für die Antragsteller führen, bei Rückführung in den zuständigen Mitgliedstaat einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung i.S.v. Art. 4 Grundrechtecharta (GRC) ausgesetzt zu werden (vgl. EuGH v. 21.12.2011 a.a.O.). Die Vermutung ist aber nicht schon bei einzelnen einschlägigen Regelverstößen der zuständigen Mitgliedstaaten widerlegt. An die Feststellung systemischer Mängel sind vielmehr hohe Anforderungen zu stellen. Von systemischen Mängeln ist daher nur dann auszugehen, wenn das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber regelhaft so defizitär sind, dass zu erwarten ist, dass dem Asylbewerber im konkret zu entscheidenden Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht (vgl. BVerwG v. 19.3.2014 – 10 B 6.14 – juris). Der bloße Umstand, dass der Antragsteller in dem zu überstellenden Mitgliedstaat keine oder im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten nur in deutlich eingeschränktem Umfang existenzsichernde Leistungen erhalten würde, ohne jedoch anders als die Angehörigen dieses Mitgliedstaats behandelt zu werden, kann nicht die Schlussfolgerung stützen, dass die tatsächliche Gefahr einer grundrechtsverletzenden Behandlung besteht. Dies ist jedenfalls dann der Fall, solange sich dieser Antragsteller nicht aufgrund seiner besonderen Verletzbarkeit unabhängig von seinem Willen und seinen persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befindet (vgl. EuGH, U.v. 19.3.2019 – C-297/17, C-318/17, C-319/17 und C-438/17 – juris Rn. 93).

37

Jedenfalls bei ernsthaften Zweifeln, ob Aufnahmebedingungen im Mitgliedsstaat nach diesen Maßstäben gegen Art. 4 GRC bzw. Art. 3 EMRK verstoßen, muss die Beurteilung auf einer hinreichend verlässlichen, auch ihrem Umfang nach ausreichenden tatsächlichen Grundlage beruhen. So kann es sowohl verfassungs- als auch europa- und

konventionsrechtlich geboten sein, dass Informationen über die Verhältnisse in einem anderen Staat und gegebenenfalls Zusicherungen der zuständigen Behörden eingeholt werden (vgl. BVerfG, B.v. 10.10.2019 – 2 BvR 1380/19 – juris Rn. 15 f.).

- 38 Gemessen an diesen Maßstäben ist diese Vermutung im konkreten Fall nach summarischer Prüfung aller Voraussicht nach erschüttert, da dem Antragsteller bei einer Rücküberstellung nach Zypern aus den vorliegenden Erkenntnissen eine längere Periode der Obdachlosigkeit und damit einhergehend eine konkrete Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 GRC und Art. 3 EMRK droht.
- 39 Diesbezüglich wird auf die überwiegende verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung verwiesen, die aufgrund der derzeitigen Situation in Bezug auf Zypern davon ausgeht, dass eine Rücküberstellung aktuell nicht in Betracht kommt und der sich das entscheidende Gericht anschließt (VG München, B.v. 15.12.2022 – M 3 S 22.50694 – juris Rn. 16 ff.; VG Hannover, B.v. 26.8.2022 – 2 B 3362/22 – juris Rn. 11 ff.; VG Sigmaringen, U.v.18.7.2022 – 3 K 3246/21 – juris Rn. 27 ff.; VG Bremen, B.v. 3.5.2022 – 1 V 187/22 – juris; VG Köln, U.v. 28.1.2021 – 20 K 14780/17.A – juris Rn. 33 ff.; a.A. VG Cottbus, B.v. 13.1.2023 – 5 L 8/23.A – juris S. 5 ff.). Verwiesen sei vorallem auf die – auch bedingt durch einen erhöhten Anstieg von Asylersanträgen (vgl. dazu AIDA, Country Report: Cyprus, 2021 update, 1.4.2022, S. 15; VG Sigmaringen, U.v.18.7.2022 – 3 K 3246/21 – juris Rn. 28) – problematische Unterbringungssituation von Asylbewerbern in Zypern, aber auch auf eine unzureichende materielle Versorgung der Asylbewerber, sowie weitergehende Schwierigkeiten bei der Beschaffung bestimmter Voraussetzungen wie Mietvertrag, Kautions und/oder Vorschusszahlungen, begleitet von einem raschen Anstieg der Nachfrage nach Wohnraum in städtischen Gebieten.

- 40 Nach alledem kommt eine Rücküberstellung des Antragstellers nach Zypern voraussichtlich nicht in Betracht, sodass die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen war.
- 41 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO; Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG).
- 42 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Dr. Kluge